

DECKBLATT ZUM SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV / Deckblatt erstellt am 09.10.2024

Produkt: Ascorbisäure

Nationale Anforderungen in Abschnitt 1

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Laborchemikalien
Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Brau- und Rauchshop GmbH
Hauptstrasse 1
CH-5026 Densbüren
Tel. +41 (0)56 666 35 18
info@brauundrauchshop.ch

Hersteller/Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Brouwland b.v.
Korpelsesteenweg 86
B-3581 Berverlo
Belgium
Tel. +32 11 40 14 08
sales@brouwland.com

1.4 Notrufnummern

Tox Info Suisse, **24h-Notfallnummer: 145**

Telefon +41 (0)44 251 51 51, www.toxi.ch

Nationale Anforderungen in Abschnitt 7

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang

Schutzausrüstung/Gesichtsschutz tragen. Ausreichende Belüftung sicherstellen.
Staubbildung vermeiden. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nicht einnehmen oder einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen.

DECKBLATT ZUM SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV / Deckblatt erstellt am 09.10.2024

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Unter inerter Atmosphäre aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (Schweiz): 11/13

Nicht zusammen lagern mit

Säuren, Laugen

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Ungeeignetes Verpackungsmaterial: Kupfer, Stahl

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Nationale Anforderungen in Abschnitt 8

8.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Risikobeurteilung durchzuführen und geeignete, dem Risiko entsprechende Massnahmen zu definieren. Wird der in Abschnitt 8.1 behördlich, definierte Grenzwert überschritten sind alle im Abschnitt 8.2 genannten Schutzmassnahmen anzuwenden und regelmässige Messungen zur Einhaltung der behördlichen Grenzwerte durchzuführen. Für jede Situation in der ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann müssen die beschriebenen Massnahmen angewendet werden. Ergibt die Beurteilung ein geringes Risiko für die Gefährdung der Arbeitnehmer können Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko gelockert werden.

8.1 Zu Überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Dieses Produktes enthält im Lieferzustand keine gefährlichen Materialien mit biologischen Grenzwerten, die durch die länderspezifischen Regulierungsstellen festgesetzt wurden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Augen-/Gesichtschutz

Dichtschiessende Schutzbrille (EN 166)

Hautschutz

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Handschutz

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

Materialauswahl (guter Schutz) NBR (Nitril-Kautschuk/Naturkautschuk/Butyl-Kautschuk/Neopren)

DECKBLATT ZUM SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV / Deckblatt erstellt am 09.10.2024

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 136).

Nationale Anforderungen in Abschnitt 13

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen. Verordnung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen (Abfallverordnung, ADWO) SR 814.600
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/891/de>

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behälter/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Nationale Anforderungen in Abschnitt 15

15. Rechtsvorschriften

15.1: Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutzspezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen der Europäischen Union (EU)

Verwendungsbeschränkungen, gemäss REACH

Nicht Zutreffend

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
L(+)-Ascorbinsäure		50-81-7	-	-

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Sonstige relevanten Daten:

Keine Daten Vorhanden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung / Bericht (CSA/CSR) wurde nicht durchgeführt.

Gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV gilt: Wo nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 des Sicherheitsdatenblatts auf nationales Recht verwiesen werden muss, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts angegeben werden.